

Abschr. f. Entscheidungssammlung d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX 22 561/69BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Michael L [REDACTED] ,
[REDACTED] Avenue, [REDACTED] /USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED]

gegen

Land Baden - W ü r t t e n b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg in
Stuttgart, Königstraße 46,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 21. September 1971 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 26. März 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Schluss

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt. Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht stellt auf Grund des Gutachtens des Leiters der psychiatrischen Poliklinik der Universität Heidelberg, Dr. Spanier, vom 13. Dezember 1967 fest, daß die allenfalls seit 1960 auftretenden und jetzt bestehenden psychischen Beschwerden den Symptomen des körperlich-seelischen Erschöpfungsstandes

74

- 3 -

in Ansehuß an die länger als ein Jahr bis Januar 1945 dauernde Freiheitsentziehung auch nicht in Kern gleichzusetzen sind. Der rechtliche Schluß des Tatrichters, daß mithin kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Freiheitsentziehung und dem seit 1960 sich entwickelnden psychischen Leiden nach §§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 BGG, § 1 der 2. DV-BGG vermutet werde, ist zutreffend (vgl. BGH RMW 1964, 168 Nr. 31; 1965, 171 Nr. 17; 1967, 173 Nr. 20; 1968, 122 Nr. 14; 504 Nr. 13).

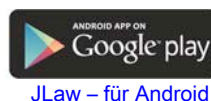
Aufgrund der Gutachten des Professors Dr. Olmick, New York, vom 26. Oktober 1965 und des Dr. Spasler vom 15. Dezember 1967 sowie den Vorbringen des Klägers stellt das Berufungsgericht fest, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verfolgung und dem psychischen Spannungszustand des Klägers nicht wahrscheinlich sei; es könne abweichende Stellungnahmen der vom Kläger beauftragten Gutachter nicht folgen. Diese dem Tatrichter vorbehaltene Würdigung medizinischer Befunde und Beurteilungen trägt die Entscheidung (§ 28 Abs. 1 BGG).

Die Rügen der Beschwerde, der Tatrichter habe gegen § 176 Abs. 1 und 2 BGG, § 286 ZPO verstoßen, könnten die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Zulassung der Revision nicht rechtfertigen, selbst wenn
Verfahrensfehler erkennbar wären (BGH Rsw 67, 281
Nr. 33; 431 Nr. 42).

Graf

Puch